

**Satzung  
Spielvereinigung  
Bad Berka e.V.**



## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein wurde am 10.07.1990 gegründet und trägt den Namen Spielvereinigung Bad Berka e.V. und hat seinen Sitz in Bad Berka. Er tritt die Rechtsnachfolge der am 29.11.1946 gegründeten Sportgemeinschaft Bad Berka an.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele, Zweck und Grundsätze**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - der Förderung und Ausübung des Sports
  - der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
  - der speziellen Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
  - der Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
7. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

## **§ 3 Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige, Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen wählen auf Ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

#### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbundes Thüringen e.V. sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgabe von Nutzen ist.
2. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen hierfür sind:
  - a. seine Satzung
  - b. seine Geschäftsordnung
  - c. seine Finanzordnung
  - d. Beitragsordnung
  - e. Jugendordnung
  - f. die Wettkampfordnungen der Sportverbände
  - g. die Rechtsordnungen der Sportverbände

#### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Der Verein besteht aus:
  - 2.1. den erwachsenen Mitgliedern
    - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
    - b. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
    - c. fördernden Mitgliedern
    - d. Ehrenmitgliedern
  - 2.2. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
4. Fördernde und passive Mitglieder können jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist und wird von der Mitgliederversammlung ernannt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
7. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. bzw. zum 31.12. zulässig.
8. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
- d. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Im Fall b) kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen bis zum Ende gegenüber dem Verein bestehen.
10. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen 8 Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen
  - b. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen /Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - a. an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken.
  - b. Sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
  - c. die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a. Verweis

- b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins von bis zu vier Wochen
4. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diesen Bescheid die Mitgliederversammlung des Vereins anzurufen.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer bzw. Revisionskommission
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl der Kassenprüfer bzw. Revisionskommission
  - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und deren Fälligkeit
  - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Beschlussfassung über Anträge
  - i. Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Absatz 3
  - j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Absatz 8
  - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
  - l. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - m. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a. der Vorstand beschließt
  - b. 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Ersatzweise kann die Einladung auch an die in der Datenbank des Vereins hinterlegte E-Mail-Adresse versandt werden. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift in der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat
  - b. vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
10. Vorstandsermächtigung durch die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand wird ermächtigt ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen in der Satzung vorzunehmen falls von Seiten des Registrierungsgerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Der Beschluss bezieht sich nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen.

## **§ 9 Stimmrecht auf Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Jugendwart
  - e. den Beisitzern

Die Beisitzer des Vorstandes sind die gewählten Vorsitzenden der Abteilungen. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen gewählt und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit

seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der Stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

5. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 11 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### **§ 12 Sportjugend**

1. Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation der Spielvereinigung Bad Berka e.V. Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen der Spielvereinigung Bad Berka e.V. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Sie fördert in besonderer Weise die sportliche und allgemeine Jugendarbeit im Verein.

2. Die Vereinssportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins bedarf. Im Rahmen der Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Vereins arbeiten und beschließen die Organe der Vereinssportjugend in eigener Verantwortung. Der Jugendwart ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

3. Die der Sportjugend zufließenden finanziellen Mittel verwendet die Sportjugend in eigener Zuständigkeit.

### **§ 13 Kassenprüfer bzw. Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

### **§ 14 Beiträge und Umlagen**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge und Gebühren erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung und regelt dies in der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird in der jährlichen Mitgliederversammlung nach dem Finanzbericht des Vorstandes und dessen Empfehlung, der finanziellen Situation des Vereins von den Mitgliedern des Vereins per Beschluss fortgeführt bzw. angepasst.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

### **§ 15 Symbole des Vereins**

1. Der Verein führt ein eigenes Symbol, eine eigene Fahne und das Symbol des zuständigen Landessportbundes. Die Farben des Vereins sind blau/weiß. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Weimarer Land e.V. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, vorzugsweise in Bad Berka, zu verwenden.

### **§ 17 Gleichstellungsbestimmung**

1. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form und sind nur bezüglich der besseren Lesbarkeit singular geschrieben.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Spielvereinigung Bad Berka e.V. am 10.07.1990 beschlossen.

Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Spielvereinigung Bad Berka e.V. vom 03.03.2014 geändert.

Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.11.2022 geändert.

Die Änderung tritt erst mit Genehmigung und Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Bad Berka, 02.11.2022